

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die Umsetzung der Transparenzrichtlinie, RL 2004/109/EG (durch BGBl. I Nr. 19/2007) und der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (MiFID), RL 2004/39/EG (durch BGBl. I Nr. 60/2007) in österreichisches Recht erfolgte durch eine Novellierung des Börsegesetzes 1989 – BörseG und die Erlassung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007. Dadurch kam es auch zu Änderungen, die eine Anpassung der ECV (alt) notwendig machen. Es wurde eine der einschlägigen Verordnungsermächtigungen von § 82 Abs. 5a BörseG in § 82 Abs. 6 BörseG verschoben, der Begriff des Multilateralen Handelssystems (MTF) in die österreichische Rechtsordnung eingeführt und der Begriff des geregelten Marktes in § 1 Abs. 2 BörseG neu geregelt.

Dies macht es notwendig, die ECV (alt) als ECV 2007 neu zu erlassen und die Verweise auf die neuen Vorschriften anzupassen. Es wurden demnach nur formale Änderungen gegenüber der außer Kraft getretenen Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), BGBl. II Nr. 108/2005, vorgenommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 ist die Präambel der Verordnung und grenzt ihren Regelungsgegenstand ab.

#### **Zu § 2:**

Abs. 1 bestimmt den Adressatenkreis der Verordnung. Dieser umfasst nur Emittenten, deren Aktien und aktienähnliche Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG im Inland und sohin an einem Markt im Sinne des Titels III der Richtlinie 2004/39/EG im Inland notieren. Damit stellt der Anwendungsbereich auf die Inlandszulassung ab.

Abs. 2 klammert zur Klarstellung Emittenten von Finanzinstrumenten, die nur in MTF notieren – auf die der Insiderbestand im Sinne des § 48b BörseG an sich anwendbar ist – ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung aus. Auch Gebietskörperschaften und internationale sowie supranationale Organisationen – auf Grund ihrer im Vergleich zu Unternehmen zu unterschiedlichen Struktur – bleiben vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. In den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden nunmehr aber Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

#### **Zu § 3:**

Hier werden die wichtigsten Begriffe im Sinne der Verordnung definiert.

Die Definition der „Insider-Information“ in Z 1 wurde § 48a Abs 1 Z 1 BörseG entnommen.

Durch die Definition „Finanzinstrumente des Emittenten“ in Z 2 werden auch derivative Finanzinstrumente (§ 48a Abs. 1 Z 3 BörseG), die eine vom Emittenten im Sinne des § 2 begebene Aktie oder ein aktienähnliches Wertpapier als Basis haben, miteinbezogen (zum Beispiel Optionen oder Futures). Dadurch sollen Umgehungshandlungen – insbesondere hinsichtlich der Sperrfristen in § 8 – unterbunden werden. Nicht umfasst sind hier Finanzinstrumente von mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen.

Z 3 definiert die Vertraulichkeitsbereiche. Diese können ständig oder vorübergehend (projektbezogen) eingerichtet sein. Jedenfalls handelt es sich bei ihnen um Unternehmensbereiche, in denen Insider-Informationen regelmäßig oder anlassbezogen auftreten. Diese Einschätzung wird prinzipiell dem Emittenten überlassen, wobei die in Z 3 namentlich genannten Unternehmensbereiche zwingend als Vertraulichkeitsbereiche einzurichten sind. In die Aufzählung aufgenommen wurde nunmehr unter anderem auch der Aufsichtsrat des Emittenten. Er stellt einen Unternehmensbereich des Emittenten dar, in dem Insider-Informationen regelmäßig auftreten. In diesem Sinne sieht auch die BörseG-Novelle (BGBl. I Nr. 127/2004) in § 48a Abs. 1 Z 8 lit. a vor, dass Personen, die einem „Aufsichtsorgan“ des Emittenten angehören, beim Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen. Sie werden daher auch gemäß § 48d Abs. 4 BörseG zur Erstattung von Directors' Dealings Meldungen verpflichtet. Aus § 48d Abs. 3 BörseG ergibt sich weiters, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates – als in einem Unternehmensbereich des Emittenten tätige Personen, die regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen haben – in das Insiderverzeichnis einzubeziehen sind. Der Gesetzestext sieht in diesem Zusammenhang auch vor, dass der Emittent sicherstellen muss, dass Aufsichtsratsmitglieder – als Personen, die Zugang zu Insider-Informationen haben – die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen. Die Einbeziehung des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder wurde daher in die ECV 2007 übernommen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Emittenten nur soweit geht, wie ihm gesetzliche oder vertragliche Durchsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich seiner Anordnungen zustehen.

Beispiele für vorübergehend eingerichtete Vertraulichkeitsbereiche sind etwa die Projekte „Geschäftsbericht“, „Übernahme des Unternehmens XY“ oder „Prüfung insiderrelevanter Unternehmensbereiche durch die Interne Revision“.

Z 4 definiert den Begriff „Personen aus Vertraulichkeitsbereichen“. Als solche sind jedenfalls Mitglieder des Aufsichtsrates, der Geschäftsleitung sowie die Vertraulichkeitsbereichen organisatorisch oder funktionell zugeteilten Dienstnehmer anzusehen. Es gelten aber auch sonst für den Emittenten tätige Personen als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, wenn sie regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen erlangen. Der Begriff der sonst für den Emittenten tätigen Personen wurde § 82 Abs. 5 Z 1 BörseG entnommen. Damit sollen auch Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen und auf anderer (vertraglicher) Basis in Vertraulichkeitsbereichen des Emittenten tätig sind, erfasst werden. Beispiele hierfür sind Rechtsanwälte, die zB im Rahmen eines Übernahmeprojektes sensible Daten erfahren, oder der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens. Ebenfalls in diesen Personenkreis fallen auch die mit dem Druck von Unternehmensberichten (zB Geschäftsberichte) unmittelbar beschäftigten Druckereimitarbeiter.

#### **Zu § 4:**

Abs. 1 normiert die Pflicht des Emittenten, die Anzahl seiner ständigen Vertraulichkeitsbereiche festzulegen und in der Compliance-Richtlinie festzuhalten. Eine Änderung der strukturellen Zusammensetzung – etwa die Schaffung eines neuen Vertraulichkeitsbereiches oder die Zusammenlegung zweier Vertraulichkeitsbereiche – ist ebenfalls in die Compliance-Richtlinie aufzunehmen.

Abs. 2 sieht vor, dass Emittenten mit reiner Holdingfunktion das gesamte Unternehmen als einen ständigen Vertraulichkeitsbereich einrichten können. Dies deshalb, da eine Holdinggesellschaft in vielen Fällen eine relativ geringe Zahl von Mitarbeitern beschäftigt und die Einrichtung mehrerer Vertraulichkeitsbereiche den Geschäftsbetrieb massiv beeinträchtigen könnte und somit für den Emittenten untunlich ist. Für die Frage der Untunlichkeit der Einrichtung verschiedener Vertraulichkeitsbereiche ist die Größe der Holding ein geeignetes Kriterium. Als Maßstab für die Größe ist in diesem Zusammenhang die Anzahl der Mitarbeiter heranzuziehen. Sobald in der Holding mehr als fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist im Sinne dieser Bestimmung die Einrichtung mehrerer Vertraulichkeitsbereiche regelmäßig als nicht mehr untunlich anzusehen. Die Einrichtung eines einzigen Vertraulichkeitsbereiches ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit der Überprüfung durch den Compliance-Verantwortlichen eingeschränkt wird.

Abs. 3 normiert die verpflichtende Einrichtung vorübergehender Vertraulichkeitsbereiche, sofern nach allgemeiner Erfahrung im Rahmen von bestimmten Projekten Insider-Informationen typischerweise auftreten. Die wichtigsten Eckdaten solcher Projekte sind dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Abs. 4 zählt demonstrativ einige Beispiele für geeignete organisatorische Maßnahmen zur Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insider-Informationen auf. Zutrittsbeschränkungen können akustische Sperren oder versperrte Türen sein. Durch personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen soll verhindert werden, dass ein Mitarbeiter mehreren Vertraulichkeitsbereichen angehört und dadurch insiderrelevante Informationen mehr oder weniger unkontrolliert von einem Bereich in den anderen gelangen. Als mögliche EDV-Zugriffsbeschränkung sind Passwörter, aber auch automatische Benutzersperren für Computer anzusehen. Ein Emittent hat die jeweils für sein Unternehmen geeigneten Maßnahmen zu setzen.

Der Verpflichtung nach Abs. 5 wird üblicherweise dadurch nachgekommen werden können, dass die Compliance-Richtlinie, in der die ständigen Vertraulichkeitsbereiche aufgezählt sind, nachweislich allen Dienstnehmern aus Vertraulichkeitsbereichen zur Kenntnis gebracht wurde. Für sonst für den Emittenten tätige Personen und Dienstnehmer, die in vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeitsbereichen mitarbeiten, wird regelmäßig eine schriftliche, gegenzuzeichnende Erklärung erforderlich sein.

#### **Zu § 5:**

Die nach Abs. 1 bestehende Pflicht des Emittenten erschöpft sich in der Erteilung von Anweisungen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Kreis der potentiellen Insider möglichst klein gehalten wird. Auf Grund ihrer Tätigkeit mit Insider-Informationen befasst sind nicht nur Dienstnehmer des Emittenten, sondern zum Beispiel auch Mitglieder des Aufsichtsrates des Emittenten oder sonstige für den Emittenten im Rahmen von Projekten tätige Personen.

Abs. 2 normiert eine für den Compliance-Verantwortlichen zentrale Bestimmung zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktionen. Die Formulierung „alle im Unternehmen erstmals bekannt gewordenen und als solche erkannten Insider-Informationen“ soll Mehrfachmeldungen an den Compliance-Verantwortlichen verhindern. Wesentlich ist, dass die Insider-Information einmal als solche an den Compliance-Verantwortlichen gemeldet wird. Damit es nicht zu einer Überflutung des Compliance-Verantwortlichen mit Informationen kommt (etwa weil Mitarbeiter in der Beurteilung solcher Informationen unsicher sind), sollte durch den Compliance-Verantwortlichen bereits im Vorfeld eine umfassende Aufklärung und Schulung stattfinden. Zu melden sind jene Insider-Informationen, die vom betreffenden Mitarbeiter als solche erkannt werden. Durch diese Formulierung soll vermieden werden, dass Mitarbeitern in Grenzfällen, in denen der Insidercharakter einer Information auch

für einen sorgfältigen Mitarbeiter nicht klar erkennbar war, Sanktionen auferlegt werden. Die Meldung ist ohne schuldhaften Verzug an den Compliance-Verantwortlichen zu erstatten.

Mit den in Abs. 3 angeführten externen Datenträgern sind alle Hardware-Komponenten eines Computers gemeint. Wie die Schriftstücke und externen Datenträger sicher aufbewahrt werden, bleibt dem Emittenten überlassen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Kreis der potentiellen Insider möglichst klein gehalten wird.

Mit elektronisch gespeicherten Daten und elektronischer Post (E-Mails) sind in Abs. 4 alle Software-Komponenten eines Computers gemeint. Die Sicherung dieser Daten kann etwa durch Zugriffsbeschränkungen mit Passwörtern, durch Serversysteme (Systeme ohne Verwendung von externen Datenträgern) oder Intranet (eine nur einem beschränkten Personenkreis zugängliche Kommunikationsplattform) erfolgen. Ständig beim Emittenten eingerichtete EDV-Abteilungen gelten als mit elektronisch gespeicherten Daten inklusive elektronischer Post beruflich befasst, sofern sie als Administratoren die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Systems zu gewährleisten haben.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung mahnt eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilität im Umgang mit Insider-Informationen im internen Gebrauch zwischen Unternehmensbereichen des Emittenten ein. Das einzuhaltende zulässige Procedere, wenn eine Insider-Information einen Vertraulichkeitsbereich verlässt, wird dann in den Abs. 2 bis 4 erklärt.

Abs. 2 sieht vor, dass die Weitergabe von Insider-Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich dann zulässig ist, wenn dies aus unternehmensinternen Gründen notwendig ist (z.B. Zusammenarbeit von Akquisition, Buchhaltung und Lagerverwaltung zur ordnungsgemäßen Abwicklung eines Kundenauftrags) und der Erreichung des Geschäftszweckes dient.

Abs. 3 normiert die Pflicht, den Compliance-Verantwortlichen vom Verlassen einer Insider-Information aus einem Vertraulichkeitsbereich in Kenntnis zu setzen. Die Meldung muss dem Compliance-Verantwortlichen im Nachhinein ohne schuldhaften Verzug zukommen.

Abs. 4 sieht – um die Anzahl an Meldungen an den Compliance-Verantwortlichen nicht übermäßig ansteigen zu lassen – vor, dass die Meldepflicht entfällt, wenn die Weitergabe von Insider-Informationen im Rahmen bestimmter institutionalisierter und vordefinierter Informationsabläufe erfolgt. Diese hat der Emittent festzulegen. Diese Informationsabläufe zeichnen sich vor allem durch eine gewisse Regelmäßigkeit aus. Mögliche Beispiele für institutionalisierte Informationsabläufe sind der Informationsaustausch bei Sitzungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung, bei Sitzungen zwischen Zentralbetriebsrat und Betriebsrat, aber auch der Informationsfluss im Rahmen der Erstellung von Quartalsberichten und Jahresberichten. Der Emittent hat diese Informationsabläufe sowie deren allfällige Änderungen vorweg schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen. Werden Insider-Informationen im Rahmen dieser Abläufe weitergegeben, so kann eine Meldung gemäß Abs. 3 unterbleiben.

#### **Zu § 7:**

Eine geeignete Vorkehrung des Emittenten gemäß Abs. 1 liegt etwa in der Anordnung, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Information mit Insidercharakter handelt. Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Insider-Information weiterhin geheim gehalten wird. Der Verweis auf § 48d Abs. 1 und 3 BörseG soll verdeutlichen, dass die Geheimhaltungspflicht dort endet, wo den Emittenten gesetzliche Veröffentlichungspflichten treffen.

Abs. 2 betrifft die Weitergabe an solche Personen, die weder in einem Dienstverhältnis zum Emittenten stehen, noch sonst für diesen gemäß § 3 Z 4 tätig sind. Eine Weitergabe von Insider-Informationen an solche Personen ist – unbeschadet des § 48b BörseG – nur unter den angeführten Voraussetzungen zulässig.

Als eine zu Unternehmenszwecken erforderliche Weitergabe kann auch eine solche angesehen werden, zu der der Emittent auf Grund vertraglicher Pflichten angehalten ist (wenn z.B. der Emittent ein Grundstück pachtet und dieses wertmindernd beeinträchtigt, wird die in diesem Fall bestehende Informationspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer durch Abs. 2 nicht beschnitten).

Die Informationsweitergabe hat sich schon allein im Interesse des Emittenten auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Darüber hinaus haben sich unternehmensfremde Personen zu verpflichten, ein sogenanntes „*Non-Disclosure Agreement*“ (Geheimhaltungsvereinbarung) zu unterzeichnen. Nur wenn ein solches unterzeichnet wird, darf eine insiderrelevante Information an unternehmensfremde Personen weitergegeben werden. Ausgenommen von einer schriftlichen Vereinbarung sind allerdings jene Personen, die auf Grund von Gesetzen oder Ständesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Darunter fallen jedenfalls Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Die Grenze einer zulässigen Weitergabe von Insider-Informationen bildet jedenfalls § 48b BörseG.

### **Zu § 8:**

Handelsverbote für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen betreffend Finanzinstrumente des Emittenten in bestimmten, zeitlich vom Emittenten festzulegenden Zeiträumen sind ein international übliches Instrument zur präventiven Verhinderung von Insidergeschäften. Nicht umfasst von dieser Bestimmung sind Mitarbeiter des Emittenten, die keinem Vertraulichkeitsbereich angehören. Das Handelsverbot bezieht sich auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die vom Emittenten begeben wurden, sowie auf von diesen abgeleitete Finanzinstrumente.

Abs. 2 konkretisiert die Zeiträume vor Veröffentlichung der Quartals- und Jahreszahlen, in denen Sperrfristen und Handelsverbote jedenfalls als angemessen anzusehen sind. Dem Emittenten steht es frei, auch kürzere Sperrfristen festzulegen. In diesem Fall muss er jedoch in der Lage sein, gegenüber der FMA die Angemessenheit des gewählten kürzeren Zeitraums zu begründen. Werden vom Emittenten auch vorläufige Zahlen veröffentlicht, so ist der geplante Veröffentlichungszeitpunkt dieser vorläufigen Zahlen für den Beginn der Sperrfrist maßgeblich (3 bzw. 6 Wochen rückgerechnet). Die Sperrfrist endet jeweils mit Veröffentlichung der endgültigen Zahlen.

Abs. 3 gibt dem Emittenten die Möglichkeit, neben den zwingenden Sperrfristen nach Abs. 2 weitere optionale Sperrfristen festzulegen. Diese können sich im Gegensatz zu den zwingenden Sperrfristen auch nur auf Teile von Vertraulichkeitsbereichen oder auf einzelne Vertraulichkeitsbereiche beziehen. Beginn und Dauer der konkreten Sperrfrist hat der Emittent den betreffenden Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, im Rahmen der Sicherstellung der Einhaltung dieser Sperrfristen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

In Abs. 4 wird eine Ausnahmemöglichkeit vom Handelsverbot normiert. Besonders begründete, in persönlichen Umständen der Person gelegene Fälle, sind in aller Regel solche Fälle, in denen ein dringender Geldbedarf besteht. Ausnahmen werden daher wohl nur für beabsichtigte Verkäufe gewährt werden.

Abs. 5 sieht vor, dass der Compliance-Verantwortliche sämtliche an ihn herangetragene Anträge auf Ausnahmegewährung zu dokumentieren hat, und zwar auch solche, die er ablehnt. Jede Entscheidung des Compliance-Verantwortlichen hat eine ausreichende Begründung zu enthalten. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 sind diese Aufzeichnungen auch in das Insider-Verzeichnis aufzunehmen.

### **Zu § 9:**

Diese Bestimmung dehnt das Handelsverbot des § 8 auf all jene Fälle aus, in denen eine Person aus einem Vertraulichkeitsbereich für einen Dritten bzw. ein Dritter für eine Person aus einem Vertraulichkeitsbereich – unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses zwischen diesen beiden Personen – Orders erteilt. Eine Ausdehnung auf Transaktionen, die Familienmitglieder oder sonstigen Familienmitglieder im Sinne des § 48a Abs. 1 Z 9 lit a bis c BörseG auf eigene Rechnung vornehmen, wurde – im Gegensatz zu den Directors' Dealings-Meldungen im Sinne des § 10 (vgl. den Verweis auf § 48d Abs. 4 BörseG) – hier nicht vorgesehen. Der Emittent steht regelmäßig in keiner direkten rechtlichen Beziehung zu solchen Familienmitgliedern und hat daher auf deren Handlungen auch keinen unmittelbaren Einfluss.

Weiters gilt das Handelsverbot gemäß dieser Bestimmung auch für juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen und Personengesellschaften, mit denen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen in einer in § 9 Abs. 1 Z 3 näher bestimmten Beziehung stehen (dazu zählen beispielsweise auch Stiftungen, deren Begünstigter eine Person aus einem Vertraulichkeitsbereich ist).

Abs. 2 stellt klar, dass Emittenten, die für ihre eigene Aktie oder ihr aktienähnliches Wertpapier die Funktion des Specialist, Market Maker oder Betreuer in Auktion am Markt übernommen haben, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen auch während einer aufrechten Sperrfrist im üblichen Ausmaß nachkommen können. Die Wortfolge „im üblichen Ausmaß“ ist restriktiv auszulegen.

### **Zu § 10:**

Diese Bestimmung ist als flankierende Maßnahme zu § 48d Abs. 4 BörseG zu sehen. Sie soll dem Compliance-Verantwortlichen die Ausübung seiner Überwachungsfunktion erleichtern. Gemäß § 10 haben Personen, die einem Vertraulichkeitsbereich bei einem Emittenten mit Sitz in Österreich angehören und bei dem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen oder in enger Beziehung zu Personen stehen, die bei dem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, der FMA innerhalb von 5 Arbeitstagen alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbundenen Unternehmen zu melden.

§ 10 erlegt dem Emittenten die Pflicht auf, sicherzustellen, dass bestimmte Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG – das sind jene Directors' Dealings-Meldungen, die von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen zu erstatten sind – auch dem Compliance-Verantwortlichen zukommen. Als geeignete organisatorische Maßnahmen des Emittenten können die Erlassung einer entsprechenden internen Richtlinie und die Beauftragung der Revision mit der Überwachung ihrer Einhaltung angesehen werden. Der Compliance-Verantwortliche hat den Inhalt und den Zeitpunkt dieser Meldungen aufzuzeichnen.

### **Zu § 11:**

Abs. 1 normiert – wie in § 48d Abs 3 BörseG gesetzlich vordeterminiert – wie das Insider-Verzeichnis im Sinne der Verordnung konkret zu führen ist. § 48d Abs 3 BörseG betreffend Insider-Verzeichnisse soll Art. 6 Abs. 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2003/6/EG) und Art. 5 der 3. Kommissionsrichtlinie (RL 2004/72/EG der Kommission) umsetzen (vgl. 546 BlgNR 22. GP). Das Insider-Verzeichnis soll die Nachvollziehbarkeit unerlaubter Geschäfte von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen gewährleisten. Darüber hinaus vermindert ein Insider-Verzeichnis z.B. den Aufwand des Emittenten für die Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber der FMA (§ 48q BörseG). Insider-Verzeichnisse enthalten nämlich zumindest all jene Personen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zum Emittenten haben, und sind bei Änderungen regelmäßig zu aktualisieren. Die Führung des Insider-Verzeichnisses ist auch im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Einbeziehung von elektronischen Datenverknüpfungen möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Daten jederzeit verfügbar und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Aufbauend auf § 48d Abs 3 BörseG definiert der Abs. 2 die Inhalte des Insider-Verzeichnisses. Beginn und Ende der Zugehörigkeit einer Person zu einem Vertraulichkeitsbereich ist von Wichtigkeit, um dem gesetzlichen Auftrag der Nachvollziehbarkeit von Sachverhalten im Sinne von § 48b BörseG gerecht zu werden. Geburtsdatum und Wohnadresse sind Daten, die dem Emittenten außerhalb dienstrechtlicher Vertragsbeziehungen normalerweise nicht bekannt gegeben werden, deren Kenntnis jedoch den Aufwand für allenfalls entstehende Nachforschungspflichten erheblich reduziert.

### **Zu § 12:**

Zweck der Compliance-Richtlinie ist es, die Verordnungsinhalte an die konkreten Verhältnisse im Unternehmen anzupassen. Dies bedingt auch, dass die Richtlinie im Sinne des Abs. 1 den betroffenen Personenkreisen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Der Abs. 2 regelt den Inhalt der Compliance-Richtlinie. Diese hat unter anderem die ständigen Vertraulichkeitsbereiche, die Länge der Sperrfristen, die Handelsverbote, die näheren Modalitäten der Transaktionsmeldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG, die Befugnisse und Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen sowie die Konsequenzen im Falle der Nichtbeachtung der in der Compliance-Richtlinie verankerten Pflichten zu enthalten. Die in dieser Verordnung aufgezählten Inhalte der Compliance-Richtlinie sind Mindestinhalte, die vom Emittenten erweitert werden können.

Abs. 3 sieht schließlich vor, dass ein Exemplar der Compliance-Richtlinie der FMA zu übermitteln ist. Dadurch soll der FMA die Überprüfung der konkreten Umsetzung der Verordnungsinhalte beim jeweiligen Emittenten erleichtert werden. Aus diesem Grund sind auch Änderungen der Richtlinie der FMA unverzüglich bekannt zu geben.

### **Zu § 13:**

Abs. 1 stellt klar, dass die Geschäftsleitung des Emittenten für die Umsetzung und Einhaltung der Verordnung im Unternehmen verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit der Organe des Emittenten wird dadurch nicht geändert. Größe und Struktur eines Unternehmens können es jedoch erforderlich machen, einen eigenen Compliance-Verantwortlichen zu bestellen. Bei der Beurteilung ob dies erforderlich ist, ist insbesondere auf die Anzahl der Arbeitnehmer des Emittenten und die Anzahl der Vertraulichkeitsbereiche Bedacht zu nehmen. Ein Compliance-Verantwortlicher kann auch als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher im Sinne des VStG bestellt werden und in der Folge für den sachlich abgegrenzten Bereich der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein.

Abs. 2 stellt klar, dass auch für den Compliance-Verantwortlichen selbst die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten. Er hat alle ihm zugetragenen Insider-Informationen ebenso streng vertraulich zu behandeln.

Abs. 3 normiert, dass der Compliance-Verantwortliche die Einhaltung der Bestimmungen der Compliance-Richtlinie und der Verordnung laufend stichprobenartig zu überprüfen hat. Dadurch wird klar gestellt, dass im Rahmen dieser Verordnung von einem Compliance-Verantwortlichen keine lückenlose Überwachungstätigkeit hinsichtlich sämtlicher Personen aus Vertraulichkeitsbereichen und sonst für den Emittenten tätiger Personen gefordert wird. Seine stichprobenartigen Kontrollhandlungen haben jedoch alle Vertraulichkeitsbereiche zu umfassen.

Abs. 4 zählt die weiteren Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen demonstrativ auf. Neben der Berichtspflicht an die Geschäftsleitung und der Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes ist auch seine hier festgeschriebene Verpflichtung zur Schulung und Ausbildung der Arbeitnehmer aus Vertraulichkeitsbereichen in Compliance-Angelegenheiten hervorzuheben. Dadurch soll eine Sensibilisierung der Mitarbeiter für diesen – insbesondere auch für die Kapitalmarkthygiene – wichtigen Bereich erreicht werden. Der jährliche Tätigkeitsbericht soll Zeugnis über die Aktivitäten des Compliance-Verantwortlichen ablegen und der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsrat und der FMA die wesentlichsten Vorkommnisse im abgelaufenen Jahr zur Kenntnis bringen.

Der Compliance-Verantwortliche ist in aller Regel zur Setzung disziplinärer Maßnahmen nicht befugt. Daher ist im Sinne des Abs. 5 eine Verständigung der zur Setzung arbeitsrechtlicher Schritte zuständigen Stelle im Falle von Zuwiderhandeln gegen die Compliance-Vorschriften erforderlich.

Abs. 6 normiert die Pflicht zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, dem Aufsichtsrat und der FMA die Möglichkeit zu geben, die konkrete Umsetzung der Compliance-Vorschriften im Unternehmen anhand der Praxis zu beurteilen und gegebenenfalls Mängel zu beanstanden bzw. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Frist von fünf Monaten entspricht der Vorlagefrist des § 222 UGB für Kapitalgesellschaften.

**Zu § 14:**

Hier wird geregelt, dass diese Verordnung gleichzeitig mit dem WAG 2007 in Kraft tritt. Mit diesem Datum wird die Emittenten-Compliance-Verordnung der FMA, BGBl. II 108/2005, ersetzt.